

Anlage zur Beschlussvorlage Stand Januar 2024

B-Plan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
1	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen 08.09.2023	1.1	Liegenschaften	Keine Einwände	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum 22.08.2023	2.1	Denkmal	Zu o.g. Planungen haben wir bereits mit Schreiben vom 06.10.2022 Stellung genommen. Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange gibt es seitdem keine neuen Aspekte, die die o.g. Planungen in ihrer jetzigen Fassung berühren würden. Somit besitzt unsere o.g. Stellungnahme weiterhin Gültigkeit.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>  <i>Die Stellungnahme vom 06.10.2022 enthielt lediglich Hinweise für den Fall, dass bei Erdarbeiten unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können.</i>
3	Die Autobahn GmbH des Bundes 22.08.2023	3.1	Verkehr	Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ging die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen (Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögenswirksame Verwaltung) zum 01.01.2021 zur Autobahn GmbH des Bundes und an das Fernstraßen-Bundesamt über. In diesem Zusammenhang ist die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) vom Baulastträger der Bundesautobahnen mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange beliehen und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.</p>	
		3.2	Verkehr	<p>Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich westlich der Autobahn (A) 111 in einem minimalen Abstand von etwa 3,6 km zur befestigten Fahrbahn. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o. g. Vorhaben und den Autobahnplanungen der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes. Eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren zu diesem Vorhaben ist nicht mehr erforderlich</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
		3.3	Verkehr	<p>Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie die Errichtung, Änderung</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).	
4	Eisenbahn-Bundesamt 22.08.2023	4.1	Verkehr	Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
5	Gemeinsame Landesplanung 11.09.2023	5.1	Landesplanung	Ziele der Raumordnung stehen den o. g. Bauleitplänen nicht entgegen. Es gelten die Inhalte unserer Stellungnahmen vom 08.11.2021 sowie vom 01.11.2022.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>  <i>Die Stellungnahme vom 01.11.2022 lautete: Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. In dem ca. 0,8 ha großen Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freizeitanlage für Jugendliche geschaffen werden. In unserer Stellungnahme vom 08.11.2021 haben wir mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans zwar außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung liegt, aber Anschluss an das Siedlungsgebiet von Nieder</i>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					<p><i>Neuendorf hat und außerhalb des Freiraumverbundes liegt: Die Ziele Z 5.2 und Z 6.2 LEP HR stehen der Planungsabsicht daher nicht entgegen. Konflikte mit anderen raumordnerischen Vorgaben sind ebenfalls nicht erkennbar.</i></p>
6	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p> <p>04.09.2023</p>	6.1	Erdgasspeicher	<p>Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b></p> <p><i>Die Stellungnahme vom 17.10.2022 enthielt den Hinweis, dass sich das Plangebiet vollständig im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/ Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf befindet. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche.</i></p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					<p>Auszug aus der Stellungnahme des LBGR zur FNP-Änderung: <i>Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstr. 18, 14053 Berlin, hat den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers/Untergrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von Speicherkapazitäten bereits zum 01.04.2017 eingestellt.</i></p> <p><i>Der Prozess der Stilllegung wird sich allerdings über viele Jahre erstrecken (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.).</i></p> <p><i>Im Sommer 2022 wurde die Restgasabführung beendet und derzeit finden Betriebsplanverfahren für die Rückbaumaßnahmen statt. Dazu gehören die Verfüllung der Bohrungen, der Rückbau von Feldleitungen und Bohrplätzen sowie das obligatorische Monitoring.</i></p> <p>Die Begründung wird auf Seite 13 ergänzt.</p>
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung,	7.1	Bodenordnung	Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
	Landwirtschaft und Flurneuordnung 22. August 2023			von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.  Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	
8	Landkreis Oberhavel  Der Landrat  27.09.2023	8.1		Die Stellungnahme des Landkreises vom 02.11.2022 zum Entwurf Stand August 2022 behält zu den nicht berücksichtigten Sachverhalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch aktuelle Entwicklungen überholt sind. Zum Planentwurf Stand Juni 2023 nimmt der Landkreis wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, die Anmerkungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen.  Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
		8.2	Konzept / Zäsur	Belange des Bereiches Planung  Weiterführende Hinweise  Hinweise zum Entwurf des BPL  Unter Pkt. A.6.1 „Konzeptionelle Vorüberlegungen“ (Begründungstext S. 14) wird angeführt, dass „... zwischen den beiden Nutzungen als räumliche Zäsur und zur Aufwertung des Landschaftsbildes ein Grünstreifen aus Sträuchern und Bäumen gepflanzt werden soll“. Laut Textfestsetzung (TF) Nr. 4 „... soll	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>  In der Begründung (S. 14) wird klargestellt, dass es sich bei der Fläche A auch um die räumliche Zäsur zwischen den beiden geplanten Nutzungen (Jugendfreizeitanlage, Erholungsgärten) handelt.

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>die innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Jugendfreizeitanlage“ plangraphisch festgesetzte Fläche zum Anpflanzen mit der Bezeichnung A als freiwachsende Hecke entwickelt werden“. Ob es sich bei der „Fläche zum Anpflanzen mit der Bezeichnung A“ gegebenenfalls um dieselbe Fläche handelt, die auch „als räumliche Zäsur/Grünstreifen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden soll“, lässt sich anhand der getroffenen Aussagen nicht ableiten. Ebenso ist der im Weiteren angeführte „angrenzende Baumbestand einschließlich eines einzuhaltenden 5 bis 7 m breiten Grünstreifens mit 2 m breiter Rasenfläche zur Bewirtschaftung (Baumpflege, Verkehrssicherheit“) nicht verortbar. Inwieweit sich diese Planintentionen zum Anpflanzen mit dem Flächenbedarf für die Nutzung „Jugendfreizeitanlage“ und für die Nutzung „Erholungsgärten“ verbinden lassen, bleibt offen. Der Begründungstext ist zu untersetzen.</p>	<p>In der Begründung (S. 14) wird klargestellt, dass mit dem angrenzenden Baumbestand die Bepflanzungen an den östlichen, südlichen und westlichen Rändern des Geltungsbereichs gemeint sind.</p>
		8.3	Konzept / Biotop	<p>Laut Grünkonzeption (Begründungstext S. 14; Pkt. 6.2 „Grünkonzeption“) sollen „... für den Erhalt der wertvollen Randstrukturen, die ruderalen Gras- und Staudenfluren unter den Kronentraufen der angrenzenden Gehölze sowie entlang des Grabens, erhalten und als Pufferzone zu den neu hinzutretenden intensiven Nutzungen (Jugendfreizeitanlage, Erholungsgärten) entwickelt und gestärkt werden“. Hierbei handelt es sich teilweise laut</p>	<p><b>Klarstellung in Begründung und Umweltbericht</b></p> <p>Das als geschützter Biotop anzusprechende Feldgehölz mit der Biotopnummer 01131 stockt mit seinen Bäumen außerhalb des Plangebiets an der südlichen, westli-</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Biotoptypenkartierung 08/2022 um Biotope. Gemäß TF Nr. 6 „ist der vorhandene heimische Gehölzbestand zu erhalten, zu entwickeln und bei Abgang 1:1 zu ersetzen“. Inwieweit diese Festsetzung geeignet ist, die Planintention des „Grünkonzeptes“ im Hinblick auf die planungsrechtliche Sicherung des Erhalts und der Entwicklung der Gras- und Staudenfluren zu sichern, ist zu hinterfragen. Der Sachverhalt ist zu prüfen.</p>	<p>chen und östlichen Geltungsbereichsgrenze. Lediglich die Kronen der Bäume überschatten Teile des Plangebietes in einer Tiefe von ca. 2-3m. Die darunter liegende Vegetation aus Sträuchern und Ruderalstauden soll, ebenso wie die weiteren ruderalen Randstreifen (ehemals „Blühstreifen“ am Ackerrand) erhalten bleiben. Erhalt und Schutz des Feldgehölzes sind somit gesichert.</p> <p>Ziel des Grünkonzeptes ist es, diese heute bereits extensiv genutzten Randbereiche zu erhalten und von einer Nutzungsintensivierung auszunehmen. Gleichzeitig muss die Möglichkeit einer Gehölzpflege zur Sicherung der Verkehrspflicht gegeben sein. Letzteres schließt eine generelle flächige Bindung zum Erhalt der unter den Kronen stockenden Sträucher aus. Vielmehr sollen bei Notwendigkeit Gehölze im Traufbereich der Kronen zu entfernen, diese im Verhältnis 1:1 ggf. an anderer Stelle ersetzt werden (TF Nr. 6).</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					<p>Das Weidengebüsch (Biotoptyp Nr. 071021) am westlichen Graben weist die für den Biotopschutz notwendige Mindestgröße nicht auf, sollte aber dennoch erhalten und bei Abgang ersetzt werden, um die biologische Vielfalt im Plangebiet zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Da sich das gesamte Grundstück im Eigentum der Gemeinde befindet, ist eine Umsetzung der erläuterten Grünkonzeption gegeben.</p> <p>Es erfolgt eine Klarstellung in der Begründung und im Umweltbericht.</p>
		8.4	Festsetzungen	<p>Gemäß TF Nr. 3 „ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Jugendfreizeitanlage ein Gebäude (Schutzhütte) zum vorübergehenden Aufenthalt mit einer Grundfläche von höchstens 50 m<sup>2</sup> zulässig“. Anderweitige bauliche Anlagen/Nutzungen werden nicht als zulässig festgesetzt. Die Intention der Zulässigkeit/Realisierung einer „Jugendfreizeitanlage“ mit entsprechenden Outdoorspielgeräten/Outdooranlagen ist somit</p>	<p><b>Klarstellung</b></p> <p>Wie auf Seiten 17 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ausgeführt, dient die Festsetzung zur Sicherung von Flächen für multifunktionale Jugendfreizeitangebote und eröffnet Spielmöglichkeiten wie zum Beispiel Skaten, Streetball, Ballspiele, Outdoor-Fit-</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				planungsrechtlich nicht gesichert. Planintention und Festsetzungsinhalt sind zu prüfen.	<p>nessanlage, Boulderkletterfels sowie Kleinspielfelder. Zu den zulässigen Anlagen zählt auch ein Gebäude zum vorübergehenden Aufenthalt, wie zum Beispiel eine Schutzhütte. Im Bebauungsplan erfolgt keine abschließende Festlegung einzelner zulässiger Nutzungen bzw. Anlagen, die Zulässigkeit regelt sich über die Zweckbestimmung.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 3 erhält folgende Klarstellung: „Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Jugendfreizeitanlage <i>sind der Zweckbestimmung entsprechende Outdoorspielgeräte/Outdooranlagen für Jugendliche</i> und ein Gebäude (Schutzhütte) zum vorübergehenden Aufenthalt mit einer Grundfläche von höchstens 50 m<sup>2</sup> zulässig.“</p>
		8.5	Festsetzungen	Die TF Nr. 5 ist im Hinblick auf Erfordernis und Umsetzbarkeit inhaltlich zu prüfen. Die Formulierung „versiegelte Flächen“ ist unbestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erholungsgärten“ eine	<p><b>Klarstellung in Begründung und Umweltbericht</b></p> <p>Der Umweltbericht geht von einem angenommenem maximalen Versiegelungsgrad von ca. 20 %</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>zulässige überbaute Grundfläche (Laube, Geräteschuppen) von maximal 34 m<sup>2</sup> und für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Jugendfreizeitanlage“ ein Gebäude (Schutzhütte) mit einer höchstens 50 m<sup>2</sup> großen Grundfläche festgesetzt wurde. Ein Pflanzerverfordernis wäre insofern nur für die Errichtung der Schutzhütte ableitbar, wenn sie denn dann eine Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> erreicht. Im Hinblick auf die festgesetzte Größe für die Erholungsgärten (TF Nr. 2; mindestens 150 m<sup>2</sup>/maximal 350 m<sup>2</sup>) ist zudem auch die Verhältnismäßigkeit der Festlegung „Je 50 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 100 m<sup>2</sup> Gehölzpflanzungen“ zu prüfen. Planintention und Festsetzungsinhalte sind zu prüfen.</p>	<p>aus. Dies beinhaltet neben den Gebäuden (Laube, Geräteschuppen, Schutzhütte) auch die Flächen für multifunktionale Jugendfreizeitangebote und Spielmöglichkeiten. (Vergleiche hierzu auch Seite 35 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf - Umweltbericht -: <i>Die geplante Bebauung mit Freizeiteinrichtungen sowie Gartenlauben führt anlagebedingt zu einer nicht unerheblichen Neuversiegelung von 20% der Grundstücksfläche.</i>) Hierauf bezieht sich auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die textliche Festsetzung Nr. 5. Die Formulierung „<i>versiegelte Flächen</i>“ wird dementsprechend als ausreichend bestimmt erachtet.</p> <p>Die exakte Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt erst im Vollzug bzw. aus der künftigen Gestaltung der Jugendfreizeitanlage und der Erholungsgärten, die nicht Gegenstand der Festsetzung im Bebauungsplan ist.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					<p>Zur Klarstellung wird die TF 5 um das Wort „angefangene“ 50 m<sup>2</sup> versiegelten Fläche ergänzt.</p> <p>Das Verhältnis von 2:1 erfolgt gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HvE) zu den Mindestgrößen von kompensationswirksamen Gehölzflächen. Nach TF Nr. 2 besteht kein Erfordernis die Kompensationsmaßnahme der Strauchpflanzungen innerhalb der Erholungsgärten durchzuführen. Vielmehr befindet sich das gesamte Grundstück im Eigentum der Gemeinde, so dass der Ausgleich auf dem Gesamtgrundstück verortet werden kann. Zur Klarstellung wird eine Abbildung (als Anlage) zum Grünkonzept in der Begründung ergänzt.</p>
		8.6	Vermassung	Innerhalb der Planzeichnung erfolgte keine Vermaßung. Aus Gründen der Lesbarkeit und des Verständnisses des Planinhaltes sollte geprüft werden, ob Angaben hierzu den Inhalt des BPL verdeutlichend darstellen können.	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Zur Klarstellung wird in der Planzeichnung eine Vermassung der Fläche A sowie der Nutzungsab-</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					<p>grenzung zwischen Jugendfreizeitanlage und Erholungsgärten vorgenommen.</p>
		8.7	Landwirtschaft	<p>Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</p> <p>2.1 Weiterführende Hinweise</p> <p>2.1.1 Hinweise des Bereiches Landwirtschaft</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden rd. 0,78 Hektar (ha) Ackerland einer anderen Funktion zugeführt. Nach den Grundsätzen des Planungsrechtes ist der nachhaltigen Sicherung der Verfügbarkeit von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion in größtmöglichem Umfang besondere Aufmerksamkeit zu schenken.</p> <p>Vor der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Flächen sollten alle Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden. Auch eine schrittweise Inanspruchnahme der Flächen entsprechend der Bedarfsentwicklung kommt diesem Anliegen entgegen.</p>	<p><b>Abwägungserfordernis</b></p> <p>Wie auf den Seiten 5 und 6 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ausgeführt, erfolgte im Jahre 2021 bereits eine Standortprüfung von drei weiteren Flächen im Ortsteil Nieder Neuendorf: Fläche nordwestlich des Wohngebietes Ringpromenade, Fläche nördlich der Sportanlage in Nieder Neuendorf, „Dreiecksfläche“ zwischen Oberjägerweg und Spandauer Landstraße. Die Prüfung und Standortentscheidung erfolgte u.a. unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Lagegunst, Flächengröße, Eigentumsverhältnisse, räumlich-funktionale Verflechtungen, Erschließung, planungsrechtliche Ausgangssituation, naturschutzfachliche Aspekte, Konfliktpotenziale. Der Standortwahl für die Freizeitanlage liegt eine Abstimmung</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					<p>der Stadtverordnetenversammlung zu Grunde. Es war eine Mehrheitsentscheidung, die auf politischer Ebene getroffen wurde.</p> <p>Mit 0,78 ha handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche, die der Landwirtschaft entzogen wird. Mit einem Ertragspotenzial bzw. Bodenzahl von 30-50 (überwiegend) und &lt; 30 (verbreitet) zählt die Landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu den besonders ertragreichen Standorten. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Planfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten und nicht als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Mit der Planung finden die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen Menschen sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sowie die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile gemäß § 1 Abs. 6 Nr.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					4 BauGB besondere Berücksichtigung. Belange der Landwirtschaft werden demgegenüber zurückgestellt.
		8.8	Eingriffsregelung	<p>2.1.2 Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (uNB)</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ an.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Die Angaben zur Neuversiegelung sind widersprüchlich. Auf S. 35 des Begründungstextes ist unter Pkt. C.7.2 „Auswirkungen auf das Schutzgut Boden“ die Rede von 1.080 m<sup>2</sup> Neuversiegelung, auf S. 41 sind es 1.500 m<sup>2</sup> (Pkt. C.20.3 „Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung“). Die Angaben sind anzupassen. Die neu versiegelten Flächen (wenn man von den 1.080 m<sup>2</sup> ausgeht) können durch Heckenpflanzungen innerhalb des Plangebiets weitestgehend ausgeglichen werden. Die Kompensation von Neuversiegelung durch Einzelbaumpflanzungen ist allerdings nicht zulässig (S. 42; Pkt. C.20.3 „Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung“). Auch der Erhalt von Vegetationsstrukturen in den Randbereichen (z. B. im</p>	<p><b>Klarstellung in Begründung und Umweltbericht</b></p> <p>Die exakte Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt erst im Vollzug bzw. aus der künftigen Gestaltung der Jugendfreizeitanlage und der Erholungsgärten, die nicht Gegenstand der Festsetzung im Bebauungsplan ist.</p> <p>Für den Bebauungsplan wurde mit Annahmen gerechnet. Generell wurde für Öffentliche Grünflächen (hier Jugendfreizeitanlage bzw. Erholungsgärten) ein maximaler Anteil von 20% versiegelter Flächen (Gebäude, Nebenanlagen, Sportanlagen etc.) angenommen. Ein beispielhaftes Nutzungskonzept weist hingegen einen geringeren Versiegelungsgrad auf. Insofern ist</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Traubereich der Bäume sowie entlang des Grabens, Ruderalvegetation entlang des Grabens) kann nicht als Kompensation angerechnet werden. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen für das verbleibende Defizit zu ergänzen.</p> <p>Des Weiteren ist gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1 je Garten ein Gebäude zum vorübergehenden Aufenthalt (Laube) mit einer Grundfläche von höchstens 24 m<sup>2</sup> einschließlich einem Freisitz sowie einem Geräteschuppen mit einer Grundfläche von höchstens 10 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig. Die Gesamtversiegelung durch Laube einschließlich Freisitz sowie Geräteschuppen kann pro Erholungsgarten maximal 34 m<sup>2</sup> betragen. Laut der Textfestsetzung Nr. 5 sind je 50 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 100 m<sup>2</sup> Gehölzpflanzung bzw. ein großkroniger, standortgerechter und heimischer Baum der Qualität STU 14/16 zu pflanzen. Die textliche Festsetzung Nr. 5 ist so zu ändern, dass es heißt: „Je angefangene 50 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ( ... )“, da die Erholungsgärten mit der zulässigen Gesamtbebauung von max. 34 m<sup>2</sup> andernfalls nicht kompensationspflichtig wären bzw. werden würden.</p> <p>Die Anmerkungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz sowie die textlichen Festsetzungen dahingehend zu überarbeiten. Die uNB weist außerdem darauf hin, dass die Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf erst</p>	<p>in der Berechnung auch eine Neuversiegelung von 1.080 m<sup>2</sup> genannt.</p> <p>Planerisches Ziel ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs, so dass Entsiegelungsmaßnahmen nicht in Frage kommen. Der Plangeber beabsichtigt dafür vorrangig die Pflanzung von Sträuchern und ergänzend durch Bäume, die u.a. zur Gestaltung eines naturnahen Orts- und Landschaftsbildes am Ortsrand beitragen sollen. Dem entsprechend kann auch die Kompensation je (angefangene) 50 m<sup>2</sup> Versiegelung gemäß TF Nr. 5 <u>entweder</u> durch das Anpflanzen von 100 m<sup>2</sup> Strauchpflanzung <u>oder</u> durch das Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen erfolgen. Beide Maßnahmen tragen zur Gestaltung eines naturnahen Orts- und Landschaftsbildes am Ortsrand bei und wirken sich gleichermaßen positiv auf die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser(haushalt) und Klima/Lufthygiene aus,</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>mit Rechtskraft des Bebauungsplans anwendbar ist. Zuvor hat die Kompensationsermittlung anhand des „Handbuchs für die landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (HB LBP) zu erfolgen.</p>	<p>so dass im vorliegenden Fall eine Abweichung von den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg vom Plangeber als fachlich vertretbar erachtet wird. Da sich das Grundstück im Eigentum der Gemeinde befindet, kann die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Anhand der beispielhaften Maßnahmenkarte, die als Anlage zur Begründung als Klarstellung beigelegt wird, ist nachgewiesen, dass bis zu 1.500 m<sup>2</sup> flächenhafte Strauchneupflanzungen auf dem Gesamtgrundstück möglich sind. Diese können eine Gesamtversiegelung von bis zu 750 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück kompensieren. Die Flächengröße der Jugendfreizeitanlage lässt generell aber auch noch weitere Strauchneupflanzungen zu. Darüber hinaus sind zusätzliche Baumpflanzungen (ein-</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					<p>zeln oder in Gruppen) zur Beschattung der Grünflächen möglich bzw. zu erwarten.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 5 wird klarstellend um das Wort „angefangene“ ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf („erst mit Rechtskraft des Bebauungsplans anwendbar“) wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
		8.9	Biotop	<p><b>Biotopschutz</b></p> <p>Auf S. 29 (Pkt. C.6.5 „Schutzgut Pflanzen“) wird angegeben, dass sich westlich des Plangebiets ein Graben befindet, welcher weiter südlich durch ein Weidengebüsch sowie ein Feldgehölz, überwiegend aus Erlen, (Biototyp § 071131) beschattet wird.</p> <p>Abschließend heißt es: „Geschützte Biotope oder Arten der Roten Liste Deutschland bzw. Brandenburg wurden nicht festgestellt.“ In der darunter folgenden Liste der erfassten Biototypen, wird das Feldgehölz jedoch als geschütztes Biotop aufgeführt. Auch die Biototypenkarte zeigt das geschützte Biotop innerhalb des Plangebiets. Der Widerspruch ist im weiteren Verfahren klarzustellen. Die uNB empfiehlt eine textliche Festsetzung im BPlan zum Erhalt und zum</p>	<p><b>Klarstellung in Begründung und Umweltbericht</b></p> <p>Das als geschütztes Biotop anzusprechende Feldgehölz mit der Biotopnummer 01131 stockt mit seinen Bäumen außerhalb des Plangebiets an der südlichen, westlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze. Lediglich die Kronen der Bäume überschatten Teile des Plangebietes in einer Tiefe von ca. 2-3m. Die darunter liegende Vegetation als Sträuchern und Ruderalstauden soll, ebenso wie die wei-</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Schutz des Biotops. Da das Vorhabengebiet unmittelbar an die freie Landschaft und das Landschaftsschutzgebiet angrenzt, hat sich die Auswahl der Gehölze (Sträucher, Bäume) an der Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten vom „Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ (2019) zu orientieren. Eine im BPL festgesetzte Pflanzliste ist zu ergänzen. Ergänzend zum Erlass dürfen in den Erholungsgärten auch hochstämmige Obstbäume (alte Sorten) gepflanzt werden.</p>	<p>teren ruderalen Randstreifen (ehemals „Blühstreifen“ am Ackerrand) erhalten bleiben. Erhalt und Schutz des Feldgehölzes sind somit gesichert.</p> <p>Das Weidengebüsch (Biototyp Nr. 071021) am westlichen Graben weist die für den Biotopschutz notwendige Mindestgröße nicht auf, sollte aber dennoch erhalten und bei Abgang ersetzt werden, um die biologische Vielfalt im Plangebiet zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Karte der Biototypen dahingehend überarbeitet, dass die Lage des Feldgehölzes außerhalb des Bebauungsplans eindeutiger zu erkennen ist.</p> <p>Da sich das gesamte Grundstück im Eigentum der Gemeinde befindet, ist eine Umsetzung der erläuterten Grünkonzeption gegeben. Auch eine Verwendung von gebietseigenen Gehölzarten aus dem „Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur" (2019) kann durch die Gemeinde umgesetzt werden, ohne dass ein Erfodernis der Festsetzung einer verbindlichen Gehölzliste besteht.
		8.10	Artenschutz	<p>Artenschutz</p> <p>Bei der artenschutzfachlichen Untersuchung im Frühjahr 2023 konnten innerhalb des Geltungsbereichs keine Feldlerchen nachgewiesen werden. Auch auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen konnten keine Feldlerchen nachgewiesen werden. Es konnten 24 andere besonders geschützte Vogelarten auf der Untersuchungsfläche oder in den direkt angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, die das Getreidefeld als Nahrungsraum besuchten. Typische Bodenbrüter wurden auf der Ackerfläche nicht nachgewiesen. Da die Ackerrandstreifen inkl. Gehölzaufwuchs erhalten bleiben sollen, ist nicht von einem Berühren der Verbotstatbestände gern. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Dem Planvorhaben stehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Belange entgegen.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
		8.11	Jagd- und Fischerei	<p>2.1.3 Hinweise des Jagd- und Fischereiwesens</p> <p>Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den betroffenen Flächen um Flächen im unbeplanten Innenbereich handelt, bei denen es nicht ausgeschlossen ist, dass diese Flächen weiterhin vom Wild aufgesucht werden. Es obliegt dem Eigentümer ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p>	
		8.12	Schule	<p>3. Belange des Fachbereiches (FB) Schulangelegenheiten</p> <p>3.1 Weiterführende Hinweise</p> <p>3.1.1 Hinweise</p> <p>Laut Planungsziel sollen zur Förderung sportlicher Aktivitäten und einer aktiven Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen eine Freizeitanlage für Jugendliche errichtet und hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Geplant ist eine BMX-/Skateranlage. Der vorliegende Planentwurf setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Jugendfreizeitanlage“ sowie der Nutzung „Erholungsgärten“ fest. Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen ist eine Betroffenheit des Fachdienstes Bildungsplanung nicht erkennbar.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		8.13	Schule	<p>4. Belange des Fachbereiches (FB) Schulbau- und -bewirtschaftung</p> <p>4.1 Weiterführender Hinweis</p> <p>4.1.1 Hinweis</p> <p>Belange des FB Schulbau und -bewirtschaftung sind durch die vorgesehene Planung nicht berührt.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
		8.14	Gesundheit	<p>5. Belange des Fachbereiches (FB) Gesundheit</p> <p>5.1 Weiterführender Hinweis</p> <p>5.1.1 Hinweis</p> <p>Belange des FB Gesundheit sind durch die vorgesehene Planung nicht berührt.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
		8.15	Liegenschaften	<p>6. Belange des Fachdienstes Baudienstleistungen und Liegenschaften</p> <p>6.1 Weiterführender Hinweis</p> <p>6.1.1 Hinweis</p> <p>Gegen den BPL Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ Stand 06-23 der Stadt Hennigsdorf' Stand Juni 2023 werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht. Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		8.16	Verkehr	7. Belange des Fachbereiches Mobilität und Verkehr 7.1 Weiterführende Hinweise 7.1.1 Hinweise a) Fachdienst Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst Belange des Bereiches Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst sind nicht berührt.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
			Verkehr	b) Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung, untere Straßenverkehrsbehörde Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
		8.17	Kataster	8. Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster 8.1 Weiterführender Hinweis 8.1.1 Hinweis Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind von der vorliegenden Planung nicht berührt.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		8.18	Brandschutz	9. Belange des Fachdienstes Technische Bauaufsicht/vorbeugender Brandschutz  9.1 Weiterführender Hinweis  9.1.1 Hinweis  Seitens der Brandschutzdienststelle ergeben sich keine Hinweise.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
		8.19		SCHLUSSBEMERKUNGEN  Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
9	Landesbetrieb Straßenwesen  07.09.2023	9.1	Verkehr	Der Geltungsbereich des B-Plan ist das Flurstück 388, der Flur 10 Gemarkung Hennigsdorf, welches an der Bahnhofstraße liegt. Die Bahnhofstraße mündet in die L 172, Abschnitt 10. Der Landesbetrieb Straßenwesen ist für die L 172 zuständig und nimmt wie folgt Stellung:  • Der LS ist nicht betroffen.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
10	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel  25.08.2023	10.1	Regionalplanung	Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 "Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf" (Stand: Juni 2023) ist mit den Belangen	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

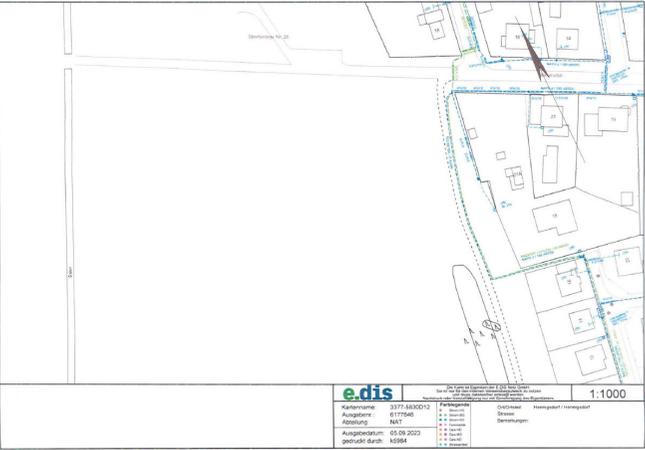
Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Ordnung und Entwicklung einer ca. 0,8 ha großen Fläche im Westen der Ortslage Nieder Neuendorf als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Jugendfreizeitanlage" sowie "Erholungsgärten" zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freizeitanlage für Jugendliche geschaffen werden. Ein konkretes Nutzungskonzept soll in einem vorgeschalteten Jugendbeteiligungsprozess erstellt werden. Darüber hinaus wird die Nutzung der östlichen Teilfläche als Erholungsgärten baurechtlich gesichert. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren entsprechend geändert werden.</p> <p>Die Planungen waren bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (zuletzt Schreiben vom 25.10.2022). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Die Änderungen führen zu keiner abweichenden Beurteilung des Sachverhalts. Insofern hat die regionalplanerische Beurteilung weiterhin Bestand.</p>	
11	Landesbetrieb	11.1	Forstwirtschaft	Mit Schreiben vom 8. August 2023 haben Sie auf die o.g. 6. Änderung des FNP und den Bebauungsplan Nr.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
	Forst Brandenburg - untere Forstbehörde – 18.08.2023			48 hingewiesen und die Oberförsterei Neuendorf des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde im Rahmen der TÖB-Beteiligung um eine forstfachliche Stellungnahme gebeten.  Durch das Bauvorhaben sind keine Waldflächen im Sinne von § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen.  Für die sich im Plangebiet befindenden Gehölze ist die Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf in Anwendung zu bringen	
12	Staatliches Schulamt Neuruppin 04.09.2023	12.1	Schule	Von Seiten des Staatlichen Schulamtes Neuruppin bestehen keine Einwände gegen das Bebauungsplan-Verfahren Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofsstraße in Nieder Neuendorf“ mit dem Schreiben vom 08.08.2023 und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofsstraße in Nieder Neuendorf“ vom 08.08.2023.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
13	Handelsverband Berlin- Brandenburg 21.09.2023	13.1	Handel	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich aus dem Entwurf keine Bedenken.  Die Belange des Handels werden nicht direkt berührt.  Wir bitten Sie, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
14	Polizeidirektion Nord Wasserschutzpolizei  01.09.2023	14.1	Polizei	Zur Bepanung des in dem Schreiben genannten Gebietes sowie auch bei den Änderungen des Planes, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
15	50Hertz Transmission GmbH  25.08.2023	15.1	Ver- und Entsorgung	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
16	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt  17.08.2023	16.1	Ver- und Entsorgung	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.  Die Gültigkeit unserer Standortauskunft Nr. A 162/22 vom 10.10.2022 bleibt demnach vollinhaltlich bestehen.  Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informations-system zur	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>  <i>Die Stellungnahme vom 10.10.2022 enthielt den zusätzlichen Hinweis, dass die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten nicht erforderlich ist.</i>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.	
17	GDMcom 31.08.2023	17.1	Ver- und Entsorgung	<p>ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
		17.2	Ver- und Entsorgung	<p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
		17.3	Ver- und Entsorgung	Weitere Anlagenbetreiber	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
18	Vodafone Deutschland GmbH 22.09.2023	18.1	Ver- und Entsorgung	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
19	E.DIS Netz GmbH 05.09.2023	19.1	Ver- und Entsorgung	Da keine direkten Belange der E.DIS durch den Entwurf des Bebauungsplanes betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
		19.2	Ver- und Entsorgung	Wir bitten jedoch um Berücksichtigung nachfolgender Hinweise.  Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.  Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand im Nahbereich. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.  Für die Erschließung der geplanten Bebauung mit Elektroenergie ist möglicherweise der Ausbau unseres	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Versorgungsnetzes erforderlich. Art und Umfang eines möglichen Netzausbaues kann erst nach Vorliegen konkreter Leistungsanmeldungen im Zuge der Erschließungsplanung festgelegt werden.</p> 	
20	<p>Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu 22. September 2023</p>	20.1	Kirche	<p>Die Katholische Kirchengemeinde „Zu den heiligen Schutzengeln“, Adolph-Kolping-Platz 1 in 16761 Hennigsdorf sieht ihre Belange durch die Planung des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf nicht berührt und hat keine Einwände</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
21	<p>Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH</p>	21.1	Ver- und Entsorgung	<p>in Beantwortung Ihrer Schreiben vom 08.08.2023 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände zum Bebauungsplan Nr. 48 und zur 6. FNP- Änderung bestehen.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

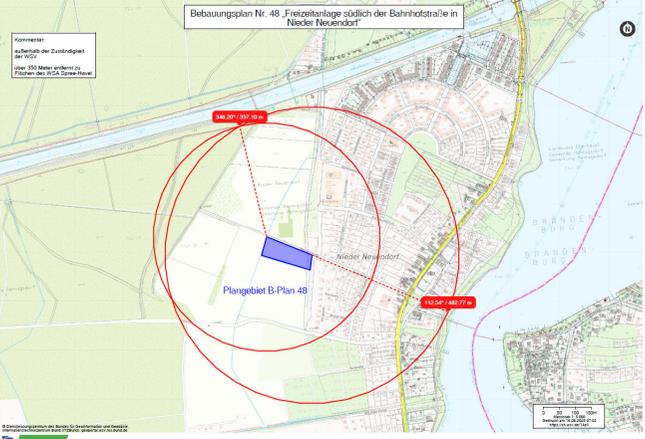
Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
	21.08.2023	21.2	Ver- und Entsorgung	<p>In der Anlage erhalten Sie den im Planungsbereich vorhandenen Trink- und Schmutzwasserleitungsbestand.</p> <p>Erforderliche Anschlüsse für Trink- und Schmutzwasser können auf Antrag unter bestimmten Bedingungen hergestellt werden.</p> <p>Die Löschwasserversorgung kann zurzeit über den vorhandenen Unterflurhydranten bis zu einer Höhe von 48 m<sup>3</sup>/ h für einen Zeitraum von zwei Stunden gewährleistet werden.</p> 	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich gemäß den vorgelegten Unterlagen keine Trink- und Schmutzwasserleitungen.</p>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
22	Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ 29.08.2023	22.1	Gewässer	Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass das Bebauungsgebiet nicht in unserem Verbandsgebiet und somit nicht in unserer Zuständigkeit liegt.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
23	Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ 23.08.2023	23.1	Gewässer	<p>Sie erhalten von uns die Zustimmung zu den o.g. Plänen.</p> <p>Der Graben 083001 verläuft als Gewässer 2. Ordnung an der Westgrenze innerhalb des Planungsgebietes Hennigsdorf, Flur 10, Flurstück 388.</p> <p>Die Entwässerungsfunktion des Grabens wird nicht beeinträchtigt, da keine zusätzlichen Flächen angeschlossen werden.</p> <p>Entlang des westlichen Grabens ist ein wasserrechtlich begrünter Schutzabstand von mindestens 5 m für die Bewirtschaftung von anderen Nutzungen freizuhalten und die Zuwegung zur Gewässerunterhaltung zu gewähren. (Brandenburgisches Wassergesetz).</p> <p>Wird das Gewässer genutzt oder es entstehen Bauwerke, Querungen, Einleitungen, etc. mit einem Abstand zur Böschungsoberkante &lt; 5 m, ist nach Brandenburgischem Wassergesetz ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen,</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				verbunden mit einer Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes.	
24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel  18.08.2023	24.1	Gewässer	<p>Ihre beiden Schreiben FDII/1 vom 08.08.2023 betreffend der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ bzw. des entsprechenden Bebauungsplan-Verfahrens sind am 15.08.2023 im WSA Oder-Havel eingegangen.</p> <p>Die bei diesem Verfahren betroffene Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des WSA Oder-Havel.</p> <p>Die Bundeswasserstraßen 350 Meter nördlich und 460 Meter östlich Ihres Plangebietes stehen in der Zuständigkeit des WSA Spree-Havel.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

B-Plan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					
25	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel 22.08.2023	25.1	Gewässer	<p>Gemäß der Unterlagen B-Plan Nr. 48 soll südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf eine Freizeitanlage errichtet werden. Die Örtlichkeit befindet sich mindestens 350m von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) entfernt.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werden durch die geplante Baumaßnahme kein Eigentum, keine Anlagen und auch keine Belange der WSV berührt.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
26	Gemeinde Oberkrämer	26.1	Nachbargemeinde	<p>Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass durch die o.g. Planungen keine Belange der Gemeinde Oberkrämer berührt werden.</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
	(29.08.2023				
27	Stadt Velten 13.09.2023	27.1	Nachbargemeinde	Keine Einwände	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
28	LTV Landestourismusverband Brandenburg e.V./ Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. 16.08.2023	28.1	Tourismus	<p>Mit der Post vom 15.08.2023 erhielt der Landestourismusverband Brandenburg e.V. gleich 2 Bitten um Stellungnahmen.</p> <p>Hier möchte ich Sie bitten, die Adresse zu korrigieren, da die Geschäftsstelle des Landestourismusverbandes nicht mehr Neuruppin – sondern Potsdam – ist.</p> <p>Diese Adresse lautet: LTV Landestourismusverband Brandenburg e.V., c/o Potsdam Marketing und Service GmbH, Humboldtstr. 2   14467 Potsdam</p> <p>Jedoch bei Bitten um Stellungnahmen können wir den Weg verkürzen, da der Landestourismusverband diese an die Reisegebietsverbände weiterleitet.</p> <p>Bei Ihnen ist es der Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. mit folgender Postanschrift; Fischbänkenstraße 8, 16816 Neuruppin</p>	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
29	Bürger 1 25.08.2023	29.1	Immissionen	Aufgrund der öffentlichen Auslegung des o.g. B-Plans möchte ich einige Anmerkungen loswerden, da diese aufgrund der engen Betrachtung des B-Plangebiets weiterhin nicht Beachtung finden.	<b>Kenntnisnahme</b> Das Gutachten ist eine Machbarkeitsstudie, die aufzeigt, dass eine Freizeitanlage an dieser Stelle

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Vorab möchte ich ihnen meine grundsätzliche Zustimmung zu dem Projekt versichern.</p> <p>Ich hab das Lärmgutachten gelesen, dabei aber leider keine nachvollziehbaren Erkenntnis erlangt. Liest sich wie das gewollte wird auch festgestellt. Nichtsdestotrotz wurde das Gutachten ausschließlich unter der Annahme von Lärmquellen innerhalb des Bebauungsplans erstellt. Quellen, die außerhalb des B-Plans liegen, aber mit deren Nutzung im Zusammenhang stehen, so z.B. durch An- und Abreiseverkehr entstehen, wurden nicht einbezogen.</p> <p>In der Anwohnerversammlung im Oktober 2022 wurde auf das Kopfsteinpflaster in Höhe Bahnhofstr. 18, 20 hingewiesen, welches bei Überfahren (30 km/h ist Wunsch aber nicht die Regel) ordentlich Lärm erzeugt. Das Pflaster liegt im Anfahrtsbereich zur Skaterbahn/Sportplatz. Im Gutachten wurden (konnte) darauf nicht eingegangen (werden). Ich bitte Sie daher bei der Planung auch das Umfeld zuberücksichtigen und ggf. bauliche Änderungen mit aufzunehmen.</p>	<p>möglich ist. Dies ist keine detaillierte Prognose, da die konkreten Nutzungen noch nicht feststehen.</p> <p>Lärmquellen außerhalb des Plangebietes wurden als Vorbelastung berücksichtigt, in diesem Fall der Sportplatz.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass Jugendliche, die z. B. Mountainbike fahren wollen, mit dem Auto anreisen werden. Generell ist der verkehrsbedingte Lärm auf öffentlichen Straßen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu betrachten. Dies kann in einem zukünftigen Gutachten zur Freizeitlärmmanlage untersucht werden.</p>
30	<p>Bürger 2 (2 Personen)</p> <p>25.09.2023</p>	30.1	Verkehr	<p>1. Parkplätze</p> <p>Die vorhandenen 7 Parkplätze reichen unserer Meinung nicht für Sportplatz, Kleingärten und Freizeitanlage aus.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Wie auf Seite 14 der Begründung dargelegt, beabsichtigt die Stadt Hennigsdorf die Parzellen ohne Stellplatzangebot an Bürger der</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt, Herrn Köhler, darf auf der Bahnhofstr. nur zwischen Dorfstr. und Bahnhofsweg am Fahrbahnrand geparkt werden, im hinteren Bereich (zwischen Bahnhofsweg und Sportplatz) ist die Straße zu schmal. Die vorgeschriebene Durchfahrtbreite vom 3,05 m ist nicht gegeben, wenn Autos dort am Straßenrand parken.</p>	<p>Stadt Hennigsdorf zu verpachten. Die Grundstücke sind für diese Klientel sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad sehr gut zu erreichen, zusätzliches Verkehrsaufkommen auf der Bahnhofstraße wird vermieden. Im Einzelfall stehen zwischen Dorfstraße und Bahnhofsweg hinreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung, diese werden als ausreichend erachtet. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass Jugendliche, die die Freizeitanlage nutzen wollen, nicht mit dem Auto kommen.</p>
		30.2	Einzäunung, Benutzungszeiten	<p><b>2. Einzäunung und Benutzungszeiten</b></p> <p>Wir schlagen, wie beim Skatepark Waidmannsweg, einen Zaun mit Tor und geregelte Benutzungszeiten vor: 8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, kein Aufenthalt zwischen 21:30 Uhr und 6.00 Uhr( siehe Schalltechn. Bericht Seite 6, 2. Absatz von oben).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Bebauungsplan schließt die Zulässigkeit einer Umzäunung nicht aus. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Öffnungszeiten lassen sich nicht im Bebauungsplan regeln; die Stadt kann aber Öffnungszeiten durch den zuständigen Fachdienst festlegen lassen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		30.3	Infrastruktur, Verhaltensweisen	<p>3 . Toiletten</p> <p>Es sollte eine Toilette vorgesehen werden.</p> <p>Die Nutzer des Sportplatzes ,die nicht die Toilette der Bibergrundschule nutzen können, nutzen im Moment das Gebüsch der Umgebung ...</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Erforderlichkeit einer Toilette kann im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werden.</p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln.</p>
		30.4	Immissionen	<p>4. Lärm</p> <p>Wir begrüßen die Planung das lärmintensive Bereiche im Westen der Anlage liegen sollen.</p> <p>Nach unserer Erfahrung geht auch eine erhebliche Lärmbelästigung von grölenden Jugendlichen und lauter Musik aus.</p> <p>Deshalb sollte die Hütte bei der Boulderwand ohne begehbare Dach möglichst an das südliche Ende der Boulderwand gebaut werden.</p> <p>Der Skatepark ist auf Seite 13 des Schalltechn. Berichtes in der NW-Ecke plziert, auf Seite 28 jedoch in der SW-Ecke, was aus unserer Sicht sinnvoller ist.</p> <p>Auf Seite 6 von 33 des Schalltechnischen Berichtes ist von einer Ruhezeit Sonntag 7:00-9:00 und 13:00-15:00 Uhr die Rede. Ist das (+6 dB) bei der Schallberechnung berücksichtigt?</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention.</p> <p>Der Standort sowie die Gestaltung der Schutzhütte obliegt der Ausführungsplanung.</p> <p>Auf Seite 13 des Schalltechnischen Berichtes befindet sich lediglich ein Beispiel einer Freizeitanlage zur Veranschaulichung. Der gutachterliche Vorschlag ist auf Seite 28 des Schalltechnischen Berichtes zu finden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Kann es sein, daß auf Seite 19 des Schalltechn. Berichtes LWA von Boulderwand und Skatepark vertauscht sind?</p>	<p>Die Ruhezeiten wurden für allgemeine Wohngebiete berücksichtigt, auch für Sonntag, was in Tabelle 11 zu sehen ist.</p> <p>Nein, auf Seite 19 des Schalltechnischen Berichtes ist nichts vertauscht. Schallleistung vom Skaterpark ist ein flächenbezogener Wert, also LWA“, somit nicht direkt vergleichbar mit dem LWA. Der Schallleistungspegel (LWA) repräsentiert die vom Objekt oder von der Fläche insgesamt abgestrahlte Schallleistung, während der flächenbezogene Schallleistungspegel LWA den Pegel des auf einen Quadratmeter Grundfläche bezogenen Anteils der gesamten Schallleistung der Fläche angibt.</p>
		30.5	Ver- und Entsorgung	<p>5. Müll</p> <p>Der Stadtservice reinigt (aus gutem Grund) jeden Morgen den Sportplatz. Dies müsste auch bei der neuen Freizeitanlage eingeplant werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Reinigung ist Gegenstand einer späteren Bewirtschaftung der Fläche.</p> <p>An der Freizeitanlage werden auch Abfallbehälter aufgestellt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		30.6	Immissionen	Wir sind nicht gegen die Freizeitanlage, möchten aber um größtmögliche Rücksicht, besonders bezüglich Lärm bitten. Deshalb befürworten wir einen Mountainbike Park statt einer Skateanlage. (Schalltechn. Bericht Seite 22, 6.3.)	Für die Mülltonnen der Kleingärten wird eine Aufstellfläche gemäß der Abstimmung mit der AWU im nördlichen Bereich der Bahnstraße geschaffen.  <b>Kenntnisnahme</b>  Die endgültige Nutzung wird im Rahmen der Ausführungsplanung und einer erneuten Beteiligung der Jugendlichen festgelegt.
31	Bürger 3 (2 Personen)  29.09.2023	31.1	Nutzungen, Verhaltensweisen	C.6.9 Schutzgut Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung  C.7.9 Auswirkungen auf Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung  Ich gebe erneut zu Bedenken, dass sich sehr Wohl die Lebensqualität der angrenzenden Bewohner (Steuerzahler) <u>erheblich</u> jetzigen Zeitpunkt verschlechtern wird.  Die Anwohner werden besonders am Wochenende, mit Ping Pong Bällen, Trampolin, Skaterbahn, permanent beschallt, ab 20 Uhr wird es dann mit Subwoofer, Alkohol, BTM, Zigaretten ( <u>Feuergefahr erheblich</u> ) und eventuellen sexuellen Handlungen oder Übergriffen kommen, da dieser Standort fern ab vom Schuss ist und kriminellen Handlungen, gerade noch	<b>Kenntnisnahme</b>  Der Bebauungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention und stimmt sich hierzu mit den zuständigen Ämtern (Ordnungsamt) und Behörden (Polizei) ab.  Die Gestaltung der Schutzhütte wird im Rahmen der nachfolgenden Planungen geregelt. Im Schallschutzgutachten ist nachgewiesen

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>bei Bebauung mit einer 50 m<sup>2</sup> großen Schutzhütte begünstigt werden.</p>	<p>worden, dass die Grenzwerte bezüglich des Freizeitlärms nicht überschritten werden.</p> <p>Gemäß Schreiben vom 21.08.2023 hat die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung zurzeit über den vorhandenen Unterflurhydranten bis zu einer Höhe von 48 m<sup>3</sup> / h für einen Zeitraum von zwei Stunden gewährleistet werden kann.</p>
		31.2	Immissionen	<p>Auch wenn wir uns die „geschätzten“ Lärmwerte zum Wiedeweg 18 ansehen, ist hier schon bei einer Schätzung im Wohngebiet der Lärmpegel an der obersten Grenze.</p> <p>Wir geben erneut zu Bedenken, dass auch und gerade dann, die Erholungswerte der anliegenden Anwohner deutlich an den Wochenenden und auch nachts, ab 22 Uhr, zumindest in den Sommermonaten, stark eingeschränkt werden.</p> <p>Dauernde Lärmbelästigung (hier gehört auch lautes Feiern dazu) macht die Anwohner auf Dauer krank.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Ruhezeiten wurden für allgemeine Wohngebiete berücksichtigt, auch für Sonntag, was in Tabelle 11 zu sehen ist.</p> <p>Eine Nutzung der Freizeitanlage in der Nachtzeit ist nicht angedacht und sollte durch eine Benutzungsordnung festgelegt werden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		31.3	Versiegelung, Erholung	<p>Auch wird der Boden weiterhin versiegelt, was ja nicht den Anwohnern der Stadt gewünscht wird (wir sollen noch nicht mal Unkraut... auslegen).</p> <p>Schon durch die entstehenden Laube wird sich die Erholung im eigenen Garten verschlechtern, in Kombination mit dem Freizeitplatz + dem Sportplatz + in dieser 3er Kombination der Lärmpegel überschritten werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Bebauungsplan setzt öffentliche Grünflächen fest. Entsprechend dieser Festsetzung ist nur eine geringe Versiegelung auf den Flächen zulässig. Die Erholungsgärten dienen der Erholung und der gärtnerischen Nutzung, eine Einschränkung dieser Funktionen durch Lauben wird nicht gesehen, es handelt sich um eine ergänzende der Zweckbestimmung „Erholungsgärten“ dienende Einrichtung.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt. Für die versiegelten Flächen sind Ausgleichmaßnahmen im B-Plan vorgesehen.</p> <p>Im Schallschutzgutachten ist nachgewiesen worden, dass die Grenzwerte bezüglich des Freizeitlärms nicht überschritten werden.</p>
		31.4	Angebote für ältere Menschen	<p>Es gibt nicht nur Kinder in Hennigsdorf, sondern auch Erwerbstätige und Rentner, die sich ihr Eigenheim hart</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				erarbeitet haben. Wo ist denn ein Ruhepol in Henningsdorf für diese ?!?. Es hatte doch eine Kombination für Jung und Alt geben können, zumal ein Überangebot an Freizeitstätten bestand.	Die Errichtung einer Jugendfreizeitanlage bzw. die Bereitstellung von Angeboten für Jugendliche erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses der SVV.  Ruhepole gibt es in den zahlreichen Grünflächen und Parkanlagen in der Stadt (z.B. Havelaupark).
		31.5	Gesundheit	Zum Thema Umwelt: Fledermäuse, Wildschweine, Insekten usw. nehmen von Graffiti ebenfalls Schaden, genauso wie das Einatmen für die Kinder ein Besprühen einer eigens dafür eingerichteten Wand und das in einem Naturschutzgebiet.	<b>Kenntnisnahme</b>  Der Bebauungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln.  Das Plangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet.
		31.6	Brandschutz	Befragung der Feuerwehr ein Bezug auf weggeschnipste Kippen bei (im Sommer 33 Grad) hoher Temperatur. Das Areal ist umgeben von stark brennbarem Gras, abgestorbenes Gehölz usw. und die Wohnbebauung liegt nur 50 m entfernt. Die Häuser sind dort nur schwer zu erreichen mit der Feuerwehr.	<b>Kenntnisnahme</b>  Der Bebauungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln.  Gemäß Schreiben vom 21.08.2023 hat die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung zurzeit

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					über den vorhandenen Unterflurhydranten bis zu einer Höhe von 48 m <sup>3</sup> / h für einen Zeitraum von zwei Stunden gewährleistet werden kann.
32	Bürger 4 26.09.2023	32.1	Nutzungen	Die Jugendfreizeitanlage steht im Gegensatz zu Erholungsgärten. Während die Jugend nach der Schule und an Wochenenden bei Sport u. Freizeit Lärm verursacht sollen die Gärten der Ruhe u. Erholung dienen.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Beide Nutzungen dienen der Freizeitgestaltung und Erholungszwecken.</p> <p>Das Schallgutachten hat aufgezeigt, dass eine Freizeitanlage an dieser Stelle möglich ist.</p>
		32.2	Soziale Kontrolle	Soziale Kontrolle ist aufgrund der Randlage zum Ortsteil Nieder Neuendorf nicht gegeben. Die Lage ist nicht zentral.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Soziale Kontrolle ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden kann. Durch die räumliche Lage (Nähe zur Wohnbebauung, Sportplatznutzung) sieht der Plangeber jedoch städtebauliche Voraussetzungen gegeben eine soziale Kontrolle zur ermöglichen. Diese können ggf. durch erforderliche Maßnahmen zur Prävention ergänzt werden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		32.3	Standort	Die Bebauung von innerstädtischen Flächen ist der im Außenbereich zu bevorzugen.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Fläche zählt zwar zum Außenbereich, liegt aber im räumlichen Siedlungszusammenhang aus Wohnbebauung und Sportplatz und ist für Jugendliche aus dem Ortsteil Nieder Neuendorf fußläufig gut zu erreichen.</p>
		32.4	Immissionen	Die Lärmbelastung der betroffenen Anwohner ist bereits durch das neu geschaffene Hundeauslaufgebiet am Triftweg gestiegen. Hundegebell und frei laufende Hunde im angrenzenden Wege- und Siedlungsgebiet stellen neben der Lärmbelästigung auch eine Gefahr dar, auch für die Jugendlichen der geplanten Freizeitanlage. Durchlaufende Hundebesitzer stören Reviere der Anwohnerhunde.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Verhaltensweisen von Tieren regeln. Dies obliegt dem jeweiligen Hundehalter.</p> <p>In Hennigsdorf gibt es derzeit 5 Hundeauslaufgebiete, davon ist ein Gebiet in Nieder Neuendorf zwischen Triftweg und Keilerweg. Dieses Hundeauslaufgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 190 m zum B-Plangebiet. Dem Hundehalter obliegt die Pflicht sicherzustellen, dass sein freilaufender Hund das Hundeauslaufgebiet nicht verlässt. Außerhalb des Hundeauslaufgebietes gilt eine generelle Leinenpflicht im öffentlichen</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					<p>Raum. Aufgrund des Abstandes des Hundeauslaufgebietes zum B-Plangebiet ist keine Gefahr für die Jugendlichen, die die Freizeitanlage nutzen, erkennbar.</p>
		32.5	Verhaltensweisen, Ver- und Entsorgung	<p>Eine Vermüllung und Zerstörung der Jugendfreizeitanlage ist absehbar, denn auch der Sportplatz und aufgestellte Bänke mit Mülleimern an der ehemaligen Trasse der osthavelländischen Eisenbahn und am Waldrand bleiben vom Vandalismus nicht verschont (Graffiti, Brandstiftung etc.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention und stimmt sich hierzu mit den zuständigen Ämtern (Ordnungsamt) und Behörden (Polizei) ab.</p> <p>Die Reinigung ist Gegenstand einer späteren Bewirtschaftung der Fläche.</p> <p>An der Freizeitanlage werden auch Abfallbehälter aufgestellt.</p> <p>Für die Mülltonnen der Kleingärten wird eine Aufstellfläche gemäß der Abstimmung mit der AWU im nördlichen Bereich der Bahnhofsstraße geschaffen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		32.6	Nutzungen	Die geplante Anlage entspricht nicht im Geringsten den Vorstellungen der Jugendlichen, die durch eine Unterschriftensammlung und Gespräche mit Herrn Otto den Wunsch hatten nördlich des Sportplatzes, unter Einbeziehung des auf dem Sportplatz nördlich bereits vorhandenen Hügels, eine Dirtbike-Strecke zu bauen, die lediglich aus verdichteten Sandhügeln besteht und von BMX-, Dirtbike- und Mountainbike-Fahrrädern genutzt werden. Nach dem Modell einer bereits existierenden Strecke, die sich am Mauerradweg zwischen Berlin-Frohnau und Hohen Neuendorf befindet („Strawberry-Hills“), die jedoch leider nur schwer zu erreichen ist (insbesondere mit nicht verkehrstauglichen Fahrrädern).	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Wie auf Seite 5ff der Begründung zur öffentlichen Auslegung dargelegt, erfolgte im Vorfeld der Standortwahl eine Prüfung von vier Standorten. Hierzu zählte auch die Fläche nördlich der Sportanlage in Nieder Neuendorf. Gegen die Fläche sprechen insbesondere naturschutzfachliche Aspekte.</p> <p>Der Standortwahl für die Freizeitanlage liegt eine Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Grunde. Es war eine Mehrheitsentscheidung, die auf politischer Ebene getroffen wurde.</p>
		32.7	Beteiligung	Der Jugendbeteiligungsprozess wird seinem Namen nicht gerecht. Bei der Durchführung wurden nicht ausschließlich Jugendliche befragt. Vielmehr wurden Kinder der Grundschule nach ihren Wünschen gefragt, was sich im Ergebnis deutlich widerspiegelt. Auch wenn die heutigen Kinder die späteren und zukünftigen Nutzer sein sollen, können sie nicht vorausschauend sagen, welche Interessen sie als Jugendliche eventuell haben werden. Die Einzigen, die verlässlich sagen	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Prozess wurde zusammen mit der in der Stadt verantwortlichen Fachdienst Familie, Jugend und Integration initiiert und durchgeführt.</p> <p>Für den Plangeber werden die im Jugendbeteiligungsprozess am häufigsten genannten Anlagen (Skater Park, Trampolin, Klettern</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>können, welche Interessen Jugendliche haben, sind die Jugendlichen von heute selbst.</p>	<p>(Kletterwand (Bouldern)/ Klettergerüst/Reckstangen), Tischtennisplatten, Volleyballfeld, Mountain-Bike-Park (Hügel/Fahrrad/Rollerbahn) und Schaukeln; vgl. hierzu Seite 14 der Begründung zur öffentlichen Auslegung) als gängige Freizeitangebote für Jugendliche betrachtet.</p> <p>Entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2021 wird für die endgültige Ausgestaltung der Freizeitanlage der Jugendbeteiligungsprozess weitergeführt (vgl. hierzu Seite 5 der Begründung zur öffentlichen Auslegung).</p>
		32.8	Verhaltensweisen	<p>Die geplante Schutzhütte wäre ein Aufenthaltsort zum Drogen- und Alkoholkonsum, der wegen der Abgeschlossenheit und Randlage auch Ort krimineller Handlungen, Übergriffe und Gewalt werden kann. Mein Sohn wurde kürzlich Opfer einer gewalttätigen räuberischen Erpressung in der Nähe des Postplatzes unter Beteiligung von 6 Jugendlichen Gewalttätern. Ich möchte mir nicht ausmalen, welches Klientel sich zu-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention.</p>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				künftig an der geplanten Jugendfreizeitanlage im Dunkeln aufhalten und auch die Nachbarschaft gefährden würde.	
33	Bürger 5 26.09.2023	33.1	Nutzungen	Bevor ich meine Anregungen und Bedürfnisse äußere noch vorweg, ich war einer der jugendlichen Hauptinitiatoren, die damals an der Seite von Herrn Otto alles ins Rollen gebracht haben. Nachdem ich nun den Plan der Anlage gesehen habe, möchte ich unter keinen Umständen, dass diese Anlage gebaut wird. Die folgenden Gründe können Ihnen meine Meinungsänderung verdeutlichen und erklären!	<b>Kenntnisnahme</b>
		33.2	Nutzungen	Unsere Idee war es damals eine Skater- und Dirtbikestrecke zu beantragen, dazu befragten wir hunderte Bewohner und Jugendliche nach ihrer Meinung und gaben die gesammelten Unterschriften an Herrn Otto. Da der jetzige Plan auf dem Geschmack von 1-6. Klässlern beruht und unsere Idee KEINERELEI berücksichtigt wurde bin ich gegen den Bau der Anlage!	<b>Kenntnisnahme</b>  Der Prozess wurde zusammen mit der in der Stadt verantwortlichen Fachdienst Familie, Jugend und Integration initiiert und durchgeführt.  Für den Plangeber werden die im Jugendbeteiligungsprozess am häufigsten genannten Anlagen (Skater Park, Trampolin, Klettern (Kletterwand (Bouldern)/ Klettergerüst/Reckstangen), Tischtennisplatten, Volleyballfeld, Mountain-

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					<p>Bike-Park (Hügel/Fahrrad/Rollerbahn) und Schaukeln; vgl. hierzu Seite 14 der Begründung zur öffentlichen Auslegung) als gängige Freizeitangebote für Jugendliche betrachtet.</p> <p>Entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2021 wird für die endgültige Ausgestaltung der Freizeitanlage der Jugendbeteiligungsprozess weitergeführt (vgl. hierzu Seite 5 der Begründung zur öffentlichen Auslegung).</p>
		33.3	Ver- und Entsorgung	Außerdem ist eine Vermüllung der Anlage schon vorprogrammiert, wenn man sich mal anschaut, wie viel Müll schon auf dem Sportplatz liegt!	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Reinigung ist Gegenstand einer späteren Bewirtschaftung der Fläche.</p> <p>An der Freizeitanlage werden auch Abfallbehälter aufgestellt.</p> <p>Für die Mülltonnen der Kleingärten wird eine Aufstellfläche gemäß der Abstimmung mit der AWU im nördlichen Bereich der Bahnhofstraße geschaffen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		33.4	Verhaltensweisen	Seit einigen Wochen wird vermehrt mit Graffiti der Spielplatz und Sportplatz besprayed, die Gefahr und Wahrscheinlichkeit dafür, dass soetwas mit der frisch gebauten Anlage ebenfalls passiert ist nahezu bei 100 %!!!	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention.</p>
		33.5	Soziale Kontrolle	In den Bauunterlagen ist die Rede von “Sozialer Kontrolle”, welche gewährleistet werden/sein soll. Wenn sich jetzt schon zwielichtes Klientel abends dort sammelt, ohne das eine bereits genannte “Soziale Kontrolle” gewährleistet ist, wie soll das erst werden, wenn die neue Anlage gebaut wurde? Die Fläche befindet sich direkt am Wald, wo es kein Licht gibt und kaum angrenzende Häuser stehen, da ist aus meiner Erfahrung keine soziale Kontrolle!!!	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Soziale Kontrolle ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur den Bebauungsplan geregelt werden kann. Durch die räumliche Lage (Nähe zur Wohnbebauung, Sportplatznutzung) sieht der Plangeber jedoch städtebauliche Voraussetzungen gegeben eine soziale Kontrolle zur ermöglichen. Diese können ggf. durch erforderliche Maßnahmen zur Prävention ergänzt werden.</p>
		33.6	Verhaltensweisen	Ebenso nimmt die Kriminalität unter Jugendlichen ab 12 Jahren stark zu. Ich selber wurde vor einiger Zeit von mehreren Jugendlichen in Hennigsdorf zwischen 13 - 16 Jahren gewalttätig überfallen und fühle mich unsicher genug. Da ich unmittelbar neben der geplanten Anlage wohne, möchte ich nicht, dass solche Jugendliche nun auch noch nach Nieder Neuendorf	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention und</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				kommen und gewalttätige Sachen und Unruhe stiften. Nach 17-18 Uhr ist dort nämlich KEINE soziale Kontrolle mehr, dementsprechen möchte ich nicht, dass solch ein Klientel durch den Bau sich dort sammelt!	stimmt sich hierzu mit den zuständigen Ämtern (Ordnungsamt) und Behörden (Polizei) ab.
		33.7	Immissionen	Der letzte Punkt wäre die Lärmbelästigung für Anwohner und Tiere. Die aufgezählten, geschützten Arten und Greifvögel ebenso wie die duzenden Rehe fühlen sich verschreckt und werden durch den vorprogrammierten Lärm ängstlich und werden verscheucht. Ich selber lebe unmittelbar daneben und höre jetzt schon den Lärm vom Sportplatz, logisch, dass es durch die Anlage noch lauter wird. Die Logik und den Sinn sehe ich auch nicht "Erholungsanlagen" direkt neben eine Freizeitanlage zu bauen, bei dem Lärm und der Belästigung durch gewalttätige Jugendliche kann sich dort kein Anwohner, Bewohner und auch kein Tier entspannen!	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Schallschutzgutachten ist nachgewiesen worden, dass die Grenzwerte bezüglich des Freizeitlärms nicht überschritten werden.</p> <p>Für Tiere liegen keine Immissionsgrenzwerte und/oder -orientierungswerte vor.</p>
		33.8		Ich stehe auch gerne dem Bürgermeister zum Gespräch zur Verfügung.	<b>Kenntnisnahme</b>

Auswertungsergebnis

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ergeben sich keine wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanes. Überarbeitungen beschränken sich auf den Rahmen redaktioneller Fortschreibungen und Ergänzungen sowie auf geringfügige, klarstellende Modifikationen des Bebauungsplanes und seiner Begründung mit Umweltbericht, darunter:

- Klarstellungen in den textlichen Festsetzungen Nr. 3 („... *sind der Zweckbestimmung entsprechende Outdoorspielgeräte/Outdooranlagen für Jugendliche und ...*“) und Nr. 5 („... *angefangene ....*“),
- Vermassung der Planzeichnung,
- Redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen in der Begründung und im Umweltbericht,
- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen.